

Wien, 25. Oktober 2013

Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2012“

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen?

Steuertipps für Unternehmer..... 2

1. Steueroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung..... 2
2. Gewinnfreibetrag 3
3. Spenden aus dem Betriebsvermögen 4
4. Forschungsprämie 4
5. Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie..... 5
6. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung 5
7. Abfertigung ALT..... 5
8. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer 6
9. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2006..... 6
10. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2013 beantragen 7
11. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs 7
12. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2008 stellen 8

Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter 9

1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % Lohnsteuer 9
2. Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer 9
3. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei 9
4. Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei 9
5. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei 9
6. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei.....10
7. Kinderbetreuungskosten: 1.000 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei10
8. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“10

Steuertipps für Arbeitnehmer 11

1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2010 bei Mehrfachversicherung bis Ende 201311
2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2013 bezahlen11
3. Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2013 beim Arbeitgeber anregen11
4. Arbeitnehmerveranlagung 2008 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2008 beantragen11

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen 13

1. Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2013 bezahlen13
2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag13
3. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag13
4. Spenden als Sonderausgaben13
5. Spenden von Privatstiftungen14
6. Außergewöhnliche Belastungen noch 2013 bezahlen14
7. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar15
8. Spekulationsverluste realisieren15
9. Prämie 2013 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen15
10. Steuerabkommen mit Liechtenstein15

Steuertipps für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG);
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (wobei hier aber die seit 1.4.2012 geltenden Ausnahmen vom Sofortabzug für wertvolle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens zu beachten sind; vgl Pkt 2. der KlientenInfo 5/2013);

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

1. Steueroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll.

Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2013 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2013) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2013** noch **für das gesamte Jahr 2013** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2013 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2013 von den Gewinnen 2013 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen und allenfalls eine Firmenwertabschreibung für neu erworbene operativ tätige inländische Gruppenmitglieder geltend machen.

TIPP: Der **Vorteil einer Unternehmensgruppe** besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** in Österreich verwertet werden. **Achtung:** Der steuerlich absetzbare Auslandsverlust ist nach österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften umzurechnen. Ab der Veranlagung 2012 kann der so berechnete Verlust aber maximal bis zur Höhe des Auslandsverlusts abgesetzt werden. Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

2. Gewinnfreibetrag

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinns**, derzeit **aber maximal 45.350 € (vor 2013: 100.000 €) pro Jahr**. Für Veranlagungsjahre 2013-2016 wurde nämlich der 13%-ige Satz für den Gewinnfreibetrag auf Gewinne bis 175.000 € eingeschränkt. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können nur mehr 7% und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es gar keinen GFB mehr.

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat.

Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder bestimmte **Wertpapiere** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds; siehe Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellung) in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die **eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch **Wertpapiere** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2013 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 € (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende **Wertpapiere gekauft** werden.

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

TIPP: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

3. Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2013 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2013 geleistet werden (Für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

4. Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde aber auf **10 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für **Auftragsforschungen** können seit 2012 für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 € pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Das neue

Verfahren und der genaue Anwendungsbereich sind in der Forschungsprämienverordnung¹ geregelt.

TIPP: Für den **Prämienantrag 2013** muss aber nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.

5. Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Aber Achtung bei internen Aus- und Fortbildungskosten: Hier steht keine Prämie zu!

6. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

7. Abfertigung ALT

Für Mitarbeiter, die **vor dem 1.1.2003 eingetreten** sind, gilt bekanntlich noch das „alte“ Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine **von der Dienstzeit abhängige Abfertigungszahlung** erhalten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zur Gänze in das neue Abfertigungssystem

¹ VO zu § 108c EStG und § 118a BAO, BGBl 2012/515

(„**Vollübertritt**“) zu wechseln (Die ursprüngliche Befristung bis zum 31.12.2012 wurde nämlich aufgehoben). Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten **Übertragungsbetrag an die Betriebliche-Vorsorge-Kasse (BVK)** und ab dem Übertragungstichtag den **laufenden 1,53%igen BVK-Beitrag** vom Bruttoentgelt.

TIPP: Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie ihre Ansprüche mühelos in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können.

Ein **Teilübertritt** ist ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung möglich. Beim Teilübertritt bleiben die bereits erworbenen Abfertigungsansprüche im alten System eingefroren. Ab dem Übertragungstichtag werden Beiträge an die BVK bezahlt.

8. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängende Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren (**Netto-)**Umsätze im **vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) nur quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraums mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2013 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht **bindet** den Unternehmer allerdings für **fünf Jahre**!

9. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2006

Zum 31.12.2013 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2006 aus. Diese können daher **ab 1.1.2014 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem

anhängigen Berufungsverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB) in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren². **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke** wurde daher auf **22 Jahre verlängert**³.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren**. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

10. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2013 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2013 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2013 maximal 4.641,60 € und der Jahresumsatz 2013 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre sowie Männer und Frauen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezuges von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal 386,80 €** und der **monatliche Umsatz maximal 2.500 €** beträgt.

TIPP: Der Antrag für 2013 muss spätestens am 31.12.2013 bei der SVA einlangen.

11. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder

² § 12 Abs 10 UStG.

³ § 18 Abs 10 UStG.

Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

TIPP: Der **Zuschuss beträgt 50 %** des tatsächlich fortgezählten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genützt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

12. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2008 stellen

Energieintensive Betriebe (dazu zählten **bis 31.1.2011 auch Dienstleistungsunternehmen** wie zB Hotels, Wäschereien) können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1).

TIPP: Seit dem 1.2.2011 ist die Energieabgabenvergütung nur mehr für Produktionsbetriebe⁴ möglich, wobei nur jene Energieträger begünstigt sind, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden.

⁴ Der VfGH hält lt seiner Entscheidung vom 4.10.2012, B 321/12-12 die Einschränkung auf Produktionsbetriebe für zulässig

Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter**1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % Lohnsteuer**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die in den Jahren 2013 – 2016 je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75 % versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel über 83.333 € gibt es keine Steuerersparnis mehr, da dann ein Steuersatz von 50 % zu Anwendung kommt.

2. Prämien für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

3. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

4. Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

5. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

6. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

7. Kinderbetreuungskosten: 1.000 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **1.000 €** (Wert ab 2013)⁵ **jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

8. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (**„Jobticket“**) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Dies war bis 2012 eine Voraussetzung. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor. **Achtung:** Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

TIPP: Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

⁵ § 3 (1) Z 13 lit b EStG idF AIFMG, BGBl I 2013/135 ab 1.1.2013.

Steuertipps für Arbeitnehmer**1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2010 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2013**

Wer im Jahr 2010 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2013 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2013 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2013 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

3. Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2013 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. Oder Sie haben bisher noch kein Pendlerpauschale oder den Pendlereuro mittels Formular L 34 beim Arbeitgeber beantragt (zu den Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen seit 1.1.2013 siehe im Detail KlientenInfo 2/2013). In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge** und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2013 vorgelegt hat).

4. Arbeitnehmerveranlagung 2008 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2008 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);

- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

TIPP: Am 31.12.2013 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2008.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2008 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2013 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen**1. Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2013 bezahlen**

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Achtung: junge Aktien und Genussscheine bzw. Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen (deren Erträge bis zu 4% des Nominales aber weiterhin KEST-frei sind) gehören seit 2011 nicht mehr zu den steuerlich absetzbaren (Topf-)Sonderausgaben.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

3. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind seit 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** begrenzt.

4. Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie weiters Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z. B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Seit 2009: Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Seit 2012: Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Spenden für **Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung** dienende Lehraufgaben können seit 2012 nicht nur an österreichische Institutionen (Universitäten, Forschungsförderungsfonds, Akademie der Wissenschaften, sonstige mit Forschungs- und Lehraufgaben befasste Institutionen) getätigt werden, sondern auch an vergleichbare Institutionen im EU/EWR-Raum, wenn dies der österreichischen Wissenschaft bzw. Erwachsenenbildung zugute kommt. Diese **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind davon aber ausgenommen.

Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger wurde vereinheitlicht. Auch die neu aufgenommenen begünstigten Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, sowie die Tierheime müssen sich **als begünstigter Spendenempfänger registrieren lassen**.

Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit wurde ab der Veranlagung für 2013 neu geregelt. Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich **nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Bei Unternehmen werden generell **Sachspenden** anerkannt, im Sonderausgabenbereich sind Sachspenden im Wesentlichen nur an jene Institutionen zulässig, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen, wie zB Museen etc.

5. Spenden von Privatstiftungen

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

6. Außergewöhnliche Belastungen noch 2013 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

7. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für **Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 1.000 €). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.⁶

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2013 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

8. Spekulationsverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25 % an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegen verrechnet werden.

9. Prämie 2013 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **2.445,55 €** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2013 **von 103,94 €**.

Als **Bausparprämie** kann heuer für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr noch ein Betrag von **18,00 €** lukriert werden.

10. Steuerabkommen mit Liechtenstein

⁶ Rz 884 d LStR 2002 idF Wartungserlass 2011.

Das bereits im Frühjahr 2013 vom österreichischen Parlament abgesegnete Steuerabkommen mit Liechtenstein wurde am 6.9.2013 auch vom liechtensteinischen Parlament genehmigt. Das Abkommen, das sich im Wesentlichen an dem Steuerabkommen mit der Schweiz orientiert, wird daher – sofern sich keine Verzögerungen beim Ratifizierungsprozess ergeben – am **1.1.2014 in Kraft treten**. Im Gegensatz zum Abkommen mit der Schweiz, das ausschließlich Kapitalvermögen von Österreichern bei Schweizer Banken betrifft, umfasst das **Steuerabkommen mit Liechtenstein neben den Kapitalvermögen bei liechtensteinischen Banken auch Kapitalvermögen, das von Treuhändern für Österreicher in liechtensteinischen Stiftungen weltweit verwaltet wird**.

Das Steuerabkommen eröffnet österreichischen Steuersündern die Möglichkeit, durch eine von den liechtensteinischen Banken/Treuhändern einzuhebende einmalige Steuerzahlung bei voller Wahrung ihrer Anonymität für die mit steuerlich bisher nicht deklariertem Kapitalvermögen bzw. Stiftungen in Liechtenstein zusammenhängenden Steuerhinterziehungen der Vergangenheit Straffreiheit zu erlangen und damit diese Vermögen steuerlich zu legalisieren. Weiters ist vorgesehen, dass die liechtensteinischen Banken/Treuhänder für die aus diesem Vermögen resultierenden Kapitalerträge in Zukunft auch die 25%ige österreichische Kapitalertragsteuer einheben und an die österreichische Finanz abführen. Alternativ kann der Steuerpflichtige die liechtensteinischen Banken/Treuhänder beauftragen, die relevanten Daten für die Vergangenheit bzw. in Zukunft dem österreichischen Fiskus zu melden oder nach innerstaatlichem Recht Selbstanzeige (§ 29 FinStrG) zu erstatten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass **niemand dazu gezwungen werden kann, sein Schwarzgeld in Liechtenstein zu belassen**. Steuerpflichtige, die ihr Geld rechtzeitig vor dem 1.1.2014 aus Liechtenstein abziehen bzw. die liechtensteinische Stiftung auflösen und das Vermögen in ein anderes Steuerparadies transferieren, sind weder von der Einmalbesteuerung noch von der laufenden Besteuerung des neuen Abkommens betroffen. Sie vergeben damit aber die Chance auf anonyme und straffreie Legalisierung ihres in Liechtenstein geparkten Schwarzgelds (wobei allerdings eine spätere Selbstanzeige nach innerstaatlichem Recht weiterhin möglich sein dürfte).

Allerdings glaubt das Finanzministerium, in Zukunft auch dieser flüchtigen Steuersünder habhaft werden zu können: Liechtenstein verpflichtet sich nämlich im Abkommen, den österreichischen Behörden statistische Angaben über die wichtigsten Länder zu liefern, in welche österreichische Steuerpflichtige vor dem 1.1.2014 ausweichen.